

# Änderungsantrag Anlage 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung	
Ann van der Heggen, AG Instandhaltung	15.11.201 8	2.6.1 Anl10	Neuer Punkt	
AG UIC Instandhaltung	13.02.201 9	2.5 Anl10	Erstellung des Vorschlags	
AG UIC Instandhaltung	03.04.201 9	2.5 Anl10	Finale Version	
SG UIC Wagenverwender	22.05.201 9	2.5 Anl10	Genehmigung	
GK AVV	18.06.201 9	2.5 Anl10	Genehmigung	

Titel	Einarbeitung des Abstands zwischen Radsatzlagergehäuse und Drehgestellrahmen in einer neuen Punkt 2.6.1	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	LINEAS / AG Instandhaltung (Anlage 10 AVV)	
Änderungsantrag von:	2.5 AnI10	
Einreicher:	Ann van der Heggen	
Ort, Datum:	Prag, 20.11.2018	
Kurzbeschreibung:	Vergleich der Maße aus Anlage 9 und Anlage 10	

### 1. Ausgangslage (Ist)

1.1.	Einleitung	
1.2.	Funktionsweise	
1		
1.3.	Anomalie/Darlegung der Problematik	
Der Vergleich der Maße aus Anlage 9 und Anlage 10 ergibt, dass in Anlage 10 ein Kriterium fehlt.		

1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. D	IN,
	EN)?	

\*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: (Quelle: Verordnung (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

#### 2. Erwünschte Situation

## 2.1. Behebung des Fehler/Problems (angestrebte Lösung)

### 3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV

2.5.1 Bei Wagen mit Blatttragfedern muss der Abstand zwischen dem Federbund und den Teilen des Wagenkastens, des Untergestells oder des Drehgestellrahmens, die mit dem Federbund in Berührung kommen können, mindestens 15 mm sein.

2.5.2 Für die Federungen der Drehgestelle Y25 und davon abgeleiteten Bauarten muss der Abstand zwischen Radsatzlagergehäuse und Drehgestellrahmen mindestens 8 mm betragen.

#### 4. Begründung

Der Vergleich der Maße aus Anlage 9 und Anlage 10 ergibt, dass in Anlage 10 ein Kriterium für diesen Abstand fehlt.

#### 5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 1

Verwaltung 1 (Untersuchung nur in der Werkstatt)

Interoperabilität: 1 Sicherheit: 3

Wettbewerbsfähigkeit: 1

## 6. Risikobtrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikoanalyse hinfällig sofern nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikoanalyse durch:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein ☐ ja
Begrü	indung: Anlage 9 AVV	
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein □ ja
Begründung:		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠ nein □ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:  • "anerkannte Regeln der Technik"  • Bezugswerk  • explizite Risikoabschätzung		
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein □ ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]